

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.12.2022

Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2022

öffentlich

Sitzungsvorlage 138/2022

Eigenbetrieb Wasserwerk Nordheim;

Neufassung der Betriebssatzung zum 1.1.2023

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde soll auf Grundlage des Handelsgesetzbuches erfolgen. Dies ist in die Betriebssatzung aufzunehmen. Des Weiteren ist das Wirtschaftsjahr einzugrenzen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Betriebssatzung wie in Anlage dargestellt, neu zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk Nordheim wird beschlossen.

js

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb

„Wasserwerk Nordheim“

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 16. Dezember 2022 folgende Betriebsatzung für das Wasserwerk Nordheim beschlossen:

§1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Nordheim wird unter der Bezeichnung Wasserwerk Nordheim als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§3 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 EUR.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§4 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den

Schick
Bürgermeister